



STADTGEMEINDE SCHREMS
Hauptplatz 19, 3943 Schrems
gemeinde@schrems.at
02853 / 77 454 Fax: DW 44
www.schrems.at



Schrems, am 10. 03. 2026

Bezug:

GZ:
811-1/2026

Bearbeiter/in:
Carmen Fichtenbauer

DW:
35

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Schrems hat in seiner Sitzung am 10. 03. 2026 folgende

Änderung der

KANALABGABENORDNUNG

vom 25. 06. 2025 - 1. Novelle

beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen
Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 34,42** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 19.305.438,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 28.041 zugrunde gelegt.

§ 2

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01. 04. 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.


Ing. Mag. David Süß
Bürgermeister



Angeschlagen am: 11. 03. 2026
Abgenommen am: 26. 03. 2026

